

# „Grundsätze“ keine Schätzgrundlage für den Ausgleich des Untervertreeters

Vertreter fordert vor dem LG Kleve die Zahlung eines Ausgleichs von einer Vertriebsgesellschaft

*Von Jürgen Evers*

In einem vom LG Kleve entschiedenen Fall<sup>1</sup> begehrte ein Vertreter die Zahlung eines Ausgleichs von einer Vertriebsgesellschaft. Zu dessen Ermittlung zog er die „Grundsätze“ als Schätzgrundlage heran. Nach den „Grundsätzen Sach“ errechnete er einen Mindestausgleich für Kfz-Versicherungen und für das Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsgeschäft. Ebenso ermittelte er nach den „Grundsätzen Bausparbereich“ einen Ausgleichswert. Dabei stellte er den Ausgleich in das Ermessen des Gerichts, verlangte aber einen bezifferten Mindestbetrag. Wegen der ihm unbekanntem Versicherungssummen der dynamischen Lebensversicherungen nahm er den Vertrieb auf Auskunft in Anspruch. Für den Zeitpunkt nach Erteilung der Auskunft kündigte er die Bezifferung des Mindestausgleichs für dynamische Lebensversicherungen an.

Das LG wies die Klage mit folgender Begründung ab. Unbezifferte Klageanträge mit einem Mindestbetrag seien zulässig, wenn der Vertreter die Umstände angebe, anhand derer er den Ausgleichsbetrag geschätzt hat. Der Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreeters diene allein dem Ausgleich noch nicht vollständig ausgezahlter Vermittlungsprovisionen aus bestehenden vertretervermittelten Verträgen, soweit diese infolge der Beendigung des Vertretervertrages entfallen. Ausgleichsrechtlich irrelevant seien Verwaltungsprovisionen, die u.a. für Tätigkeiten wie die Bestandspflege und die Kundenbetreuung gezahlt werden. Um einen Ausgleich eines Untervertreeters gegen den Hauptvertreter gemäß § 89 b Abs. 1, Abs. 5 HGB zu begründen, müsse der Untervertreter vortragen, welche Vorteile dem Hauptvertreter aus der Tätigkeit des Untervertreeters verbleiben und weiterhin zuwachsen im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertretervertrages. Dies sei erforderlich, wenn es sich beim Vertretenen nicht um einen Versicherer handle, der nach Beendigung des Vertretervertrages weiteren Nutzen aus den auf die Tätigkeit des Vertreters zurückzuführenden

Versicherungen und den damit verbundenen Einzahlungen der Versicherungsnehmer habe. Vermittelte der Unternehmer seinerseits Verträge an Versicherer, müsse sich aus dem Vortrag des Untervertreeters ergeben, welche Vorteile dem Unternehmer nach Abrechnung der Abschlussprovisionen konkret noch verbliebe. Bestreite der Untervertreter lediglich, dass dem Unternehmer keine weiteren Provisionen oder sonstige Zahlungen aus vermittelten, abgeschlossenen und abgerechneten Versicherungsverträgen zufließen, genüge er seiner Darlegungslast nicht.

Ein für einen Hauptvertreter tätigen Untervertreter lasse den erforderlichen Vortrag zu den dem Hauptvertreter verbleibenden Vorteilen auch dann vermissen, wenn er den Ausgleich nach den von den Spitzenverbänden vereinbarten „Grundsätzen“ berechne. Diese könnten zwar grundsätzlich zur Schätzung eines Mindestausgleichsbetrages herangezogen werden. Sie seien zur Ermittlung der Höhe Ausgleichs des Untervertreeters jedoch nicht anwendbar. Die „Grundsätze“ seien ausgearbeitet und vereinbart worden, um Ausgleichsansprüche von Vertretern zu beziffern, die sich gegen Versicherer richteten. Diese seien Vertragspartner der vermittelten Verträge und profitierten deshalb offensichtlich von fortbestehenden Verträgen. Die „Grundsätze“ seien darauf ausgerichtet, dass ein Ausgleich gegen einen Versicherer oder eine Bausparkasse berechnet werde. Dies sei nicht vergleichbar mit der Tätigkeit des Untervertreeters für einen Hauptvertreter, der seinerseits lediglich mit der Vermittlung von Verträgen befasst sei. Es sei nicht festzustellen, dass der Hauptvertreter in vergleichbarer Weise von dem Vermitteln von Verträgen fortlaufend profitiere wie ein Versicherer. Bestreite der Vertreter lediglich, dass der Hauptvertreter aus vermittelten Verträgen keine Vorteile mehr ziehe, sei dies unzureichend. Dem Untervertreter obliege konkreter Vortrag dazu, dass und welche Vorteile der Hauptvertreter aus den vom Untervertreter vermittelten Verträgen fortlaufend ziehe.

Er könne notwendigen Vortrag nicht durch die Benennung von Zeugen zu der pauschalen Behauptung ersetzen, der Hauptvertreter erhalte Folge- und Dynamikprovisionen aus vermittelten Verträgen, ohne diese konkret vorzutragen. Stelle der Untervertreter Auskunftsanträge, mit denen er Daten erfrage, die typischerweise ein Versicherer über von ihm abgeschlossene Versicherungsverträge erlange, so sei weder klar, ob diese Daten dem Hauptvertreter vorliegen, noch ob sie für spätere potenzielle Vorteile von Bedeutung seien. Besteht kein Auskunftsanspruch, seien auch angekündigte Zahlungsanträge für die Sparte Lebensversicherung unbegründet.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Zur Höhe der auf der Tätigkeit des Untervertreters beruhenden Unternehmervorteile bedarf es keiner konkreten Feststellungen.<sup>2</sup> Vorteile des Hauptvertreters liegen darin, dass der Versicherer für die vom Untervertreter vermittelten Versicherungen Folgeprovisionen an den Hauptvertreter zahlt.<sup>3</sup> Erhält der Untervertreter diese nicht mehr, entgehen ihm darin enthaltene Provisionsanteile für die Vermittlung der Versicherungen.<sup>4</sup> Auch ein Untervertreter kann daher die „Grundsätze“ als Schätzgrundlage für seinen Ausgleich heranziehen.<sup>5</sup> Zur Vorbereitung des

Ausgleichs nach den Grundsätzen für dynamische Lebensversicherungen kann der Untervertreter auch Auskunft verlangen.<sup>6</sup>

- 1 LG Kleve, 05.04.2023 - 1 O 263/11 - EVERS.OK – DVAG 83 –.
- 2 OLG Oldenburg, 01.10.2013 - 13 U 137/12 - EVERS.OK LS 15 – Münsterländische Versicherungsvermittlung 1 –.
- 3 OLG Oldenburg, 13.05.2014 - 13 U 99/13 - EVERS.OK LS 2 – Münsterländische Versicherungsvermittlung 3 –.
- 4 OLG Oldenburg, 01.10.2013 - 13 U 137/12 - EVERS.OK LS 26 – Münsterländische Versicherungsvermittlung 1 –.
- 5 BGH, 23.11.2011 - VIII ZR 203/10 - EVERS.OK LS 49 – DVAG 27 –; 13.08.2015 - VII ZR 90/14 - EVERS.OK LS 2, 40 – AachenMünchener 5 –; OLG Köln, 21.08.2020 - 19 U 187/19 - EVERS.OK LS 62 – OVB 34 –.
- 6 OLG Köln, 21.08.2020 - 19 U 187/19 - EVERS.OK LS 60 – OVB 34 –.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

